



GEMEINDE ALTENBERGE

BEBAUUNGSPLAN NR. 60

" KÜMPER TEIL II "

BEGRÜNDUNG



Ri/Sc-9142322-28
28.03.2000

GEMEINDE ALTENBERGE

BEBAUUNGSPLAN NR. 60

„Kümper Teil II“

Begründung

Planverfasser: Planungsbüro Hahm GmbH

Bearbeitung: Sigrun Müller
Norbert Reimann

Stand: März 2000

Inhalt:

	Seite
1. Rechtsgrundlagen	3
2. Aufgabenstellung/Planerfordernis	3
3. Räumlicher Geltungsbereich	4
4. Entwickeln des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan	4
5. Naturräumliche/städtebauliche Situation des Plangebietes	4
6. Nutzungsstrukturelle Situation des Plangebietes	5
7. Planungskonzeption	5
7.1 Verkehr	5
7.2 Bebauung	6
7.3 Gestaltung	6
7.4 Natur und Landschaft	7
8. Immissionen/Altlasten	8
9. Ver- und Entsorgung / Wasserwirtschaft	9
10. Denkmalschutz und Denkmalpflege	9
11. Flächenbilanz	10
12. Kostenschätzung	10
13. Verfahrensvermerke	11

1. Rechtsgrundlagen

Grundlagen des Bebauungsplanes sind:

- Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137)
- in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NW 2023)
- der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. II, S. 466)
- der Planzeichenverordnung in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl.I. 1991, S. 58)
- Landesbauordnung (BauONW) vom 07.03.1995 (GVBl. NW S. 218), geändert durch Gesetz vom 09.11.1999 (GV NW. S. 622).

2. Aufgabenstellung/Planerfordernis

Die Gemeinde Altenberge beabsichtigt, den Bebauungsplan Nr. 60 „Kümper Teil II“ aufzustellen, um einem im Außenbereich gelegenen Gewerbebetrieb eine angemessene und städtebaulich verträgliche Erweiterung zu ermöglichen und damit den Erhalt des Betriebsstandortes zu gewährleisten.

Der Bebauungsplan (B-Plan) hat gemäß § 8 (1) BauGB die Aufgabe, die städtebauliche Ordnung durch rechtsverbindliche Festsetzungen zu leiten und zu ordnen. Durch den B-Plan soll eine Ergänzung vorhandener Baustrukturen der Schmitz Cargobull AG planungsrechtlich vorbereitet werden.

Diese will ihren Dienstleistungssektor am Produktionsstandort Altenberge erheblich ausweiten. Ziel ist es, ein so genanntens „Trailer Center“ (Finanzierungsgeschäft, Ersatzteilhandel, Kfz-Reparatur, Gebrauchtfahrzeuggeschäft) als Bestandteil eines europaweiten Netzes zu errichten.

Die Betriebserweiterung wird von der Wirtschaftsförderung des Kreises Steinfurt ausdrücklich befürwortet, da sie zur Absicherung der bestehenden und Neuschaffung von weiteren Arbeitsplätzen führt. Dies ist auch im Hinblick auf die Entwicklung der Region (Impulse auf die vor Ort ansässigen Zulieferbetriebe) von großer Bedeutung.

Die nördlich angrenzenden Gewerbegebietsflächen weisen für das Erweiterungsvorhaben eine ungenügende verkehrliche Anbindung auf, zumal Beeinträchtigungen von angrenzenden Wohnnutzungen nicht ausgeschlossen werden könnten.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet wird mit seiner Fläche wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch die nördlichen Ränder der Flurstücke Nr. 574 und Nr. 621
- im Osten: durch die südliche Verlängerung der westlichen Grenze des Flurstückes Nr. 624
- im Süden: durch den südlichen Rand der Flurstücke Nr. 20, 136, 137 und Nr. 145
- im Westen: durch den westlichen Rand der Flurstücke Nr. 136, 145, 575 und Nr. 621
- im Nordwesten: durch die nördliche Grenze des Flurstückes Nr. 136.

Alle Grundstücke befinden sich in der Gemarkung Altenberge, Flur 38 bzw. Flur 44. Die exakte Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der zeichnerischen Darstellung im Plan zu entnehmen.

4. Entwickeln des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan

In der 10. und 15. Änderung des gültigen Flächennutzungsplanes (FNP) ist der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes derzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Mit der Festsetzung eines „Industrie- bzw. Gewerbegebietes“ entspricht der B-Plan nicht dem Entwicklungsgebot des § 8 (2) BauGB. Deshalb soll eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren durchgeführt werden.

5. Naturräumliche/städtebauliche Situation des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich ca. 1500 m südlich des Ortskerns der Gemeinde unmittelbar anschließend an den Bereich des Gewerbegebietes West. Der emissionsintensivere Teil des bestehenden Gewerbegebietes ist räumlich durch die Trasse der Bundesstraße 54 von den Wohngebieten des Ortes getrennt.

Der Plangeltungsbereich schließt mit ca. einem Drittel seiner äußeren Grenze an die Betriebsflächen des Standortes der Schmitz Cargobull AG an. Die unmittelbare Nahtstelle wird dabei durch die an den Rändern überwiegend bewachsenen Flächen des Landwehrgrabens gebildet. Die Plangebietsfläche selbst sowie die im weiteren angrenzenden Bereiche werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. In das Plangebiet hinein ragt ein Gehölzstreifen mit Entwässerungsmulde. Ansonsten müssen die Flächen jedoch als offen und wenig strukturiert bezeichnet werden.

Das Gelände fällt innerhalb des Planbereiches uneinheitlich von Osten nach Westen von ca. 76 m auf ca. 74 m (ü. NN).

6. Nutzungsstrukturelle Situation des Plangebietes

Die Verknüpfung von Produktion und Dienstleistung nahe der Firmenzentrale (in Horstmar) unterstreicht ebenso die Standorteignung wie die exzellente Verkehrsanbindung unmittelbar an der Landesstraße 874 mit Verknüpfung über die Bundesstraße 54 an die Bundesautobahn 1.

Die für die Betriebserweiterung vorgesehene Fläche (direkt südwestlich an den heutigen Standort angrenzend) entspricht als „Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich“ sowohl regionalplanerischen als auch landesplanerischen Zielvorstellungen. Das Vorhaben lässt sich an dieser Stelle problemlos in das Orts- und Landschaftsbild einfügen; der Grundsatz des § 50 BImSchG bleibt gewahrt. Altstandorte und Brachflächen, die sich ansonsten für eine derartige Betriebserweiterung eignen, sind weder in Altenberge noch in räumlicher Nähe vorhanden.

Die äußere Erschließung ist über die Landesstraßen 874/510 gewährleistet.

7. Planungskonzeption

7.1 Verkehr

Die Baumaßnahme selbst stellt sich als eine homogene Erweiterung des vorhandenen Infrastrukturnetzes dar. Die direkt angrenzende Landesstraße 874 kann entsprechend des östlich des geplanten Gewerbegebietes bereits vorhandenen Ausbauquerschnittes ausgebaut werden. Hierzu ist eine einseitige Aufweitung für Abbiegespuren und eine Radwegeverlängerung erforderlich. Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist das vorhandene und unmittelbar östlich des Vorhabens endende Radverkehrsnetz zeitgleich bis über den neuen und stark von Lkw-Verkehren frequentierten Einmündungspunkt hinaus zu erweitern. Denn Knotenpunkte im Zuge von Hauptverkehrsstraßen stellen gemäß „Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 95)“ wegen der notwendigen Kreuzungs- und Verflechtungsvorgänge zwischen Kraftfahrzeug- und Radverkehr besondere Gefahrenpunkte für Radfahrer dar. Der kombinierte Geh-/Radweg wird bis zur westlich vorhandenen Wegeparzelle Nr. 13 und in das neue Baugebiet hineingeführt. Damit wird das sichere Erreichen der zukünftigen Arbeitsplätze per Rad gewährleistet und die Verknüpfung der Bauerschaft Kümper mit der Ortslage Altenberge verbessert.

Das Baugebiet selbst wird durch eine von der klassifizierten Straße abzweigende Stichstraße mit Wendeanlage erschlossen. Von dieser Straße bzw. von einem 7,0 m breiten, kurzen Seitenstich sind die unmittelbaren Betriebsflächen der Firmen sowie die vornehmlich deren Zulieferfirmen dienenden Gewerbeflächen erreichbar. Die Breite der Verkehrsfläche wird mit 12,0 m festgesetzt, sodass der Begegnungsfall Schwerlastverkehr auf einer hinreichend dimensionierbaren Fahrbahn problemlos möglich ist.

Stellplätze für Kunden- und Andienungsverkehre können auf den Grundstücken in ausreichender Zahl angelegt werden. Zusätzlich soll eine Längsaufstellmöglichkeit im Zufahrtsbereich den Halt von Suchverkehren ermöglichen.

Im Bereich der Einmündung in die Landesstraße werden Sichtdreiecke entsprechend der RAS-K-Teil I dargestellt. Dies ist zur Gewährleistung einer unbehinderten Anfahrsicht erforderlich.

7.2 Bebauung

Da der zukünftig bebaubare Bereich des Plangebietes der industriell/gewerblichen Nutzung dienen soll, wird dieser als Industriegebiet (GI) gemäß § 9 bzw. als „Gewerbegebiet“ (GE) gemäß § 8 BauNVO festgesetzt. Die Art der gewerblichen Nutzung wird durch die textlichen Festsetzungen in Verbindung mit dem Abstandserlass NW geregelt (s. Punkt 8). Mit diesen Festsetzungen sollen in erster Linie die Fortentwicklung des vorhandenen Betriebes im direkten Anschluss an die bereits bebauten Flächen ermöglicht werden.

Westlich der neuen Erschließungsstraße soll ein „Industriegebiet“ mit den maximal möglichen Maßen der baulichen Nutzung gemäß BauNVO (GRZ 0,8, BMZ 10,0) entstehen. Damit wird die nördlich und östlich bereits vorhandene Festsetzungssystematik des bestehenden Industriegebietes „Kümper“ fortgeführt. Östlich der Erschließungsstraße werden in Einschränkung der Nutzungsarten (s. auch Punkt 8) ein „Industrie-“, sowie ein „Gewerbegebiet“ mit geringfügig reduzierten Maßen der baulichen Nutzung festgesetzt. Damit ist insgesamt eine sehr hohe bauliche Dichte an dieser Stelle des Gemeindegebietes möglich. Eine Wohnnutzung soll nur innerhalb des „Gewerbegebietes“ ausnahmsweise zugelassen werden, um die industrielle Betriebsausübung nicht durch aus der Wohnnutzung resultierende Auflagen einzuschränken. Um nicht einen Konkurrenzstandort zur Ortsmitte zu erhalten, wird die Einzelhandelsnutzung stark beschränkt.

Die allgemein festgesetzte maximale Bauhöhe von 14,0 m über Straßenkrone der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche stützt die intensive Ausnutzungsmöglichkeit. Die Höhenfestsetzung orientiert sich damit an der Höhe der bereits realisierten Anlagen im angrenzenden Plangebiet. In einem auf 20 % der überbaubaren Grundstücksfläche reduzierten Bereich zwischen Erschließungstichstraße und Regenrückhaltebecken ist ausnahmsweise die Errichtung höherer Bauten (z.B. von Hochregallagern) mit max. 28,0 m möglich.

Die Baugrenzen erlauben eine großzügige Bebauung der Baugebiete, die allein durch Abstände zu den Außenseiten vor allem zur südlich gelegenen Landesstraße sowie zum Landwehrgraben definiert werden. Auf die Festsetzung einer bestimmten Bauweise wird angesichts der nicht bekannten betrieblichen Anforderungen und einem mangelnden städtebaulichen Erfordernis an dieser Stelle der Gemeinde verzichtet.

7.3 Gestaltung

Die Bauhöhe östlich der von Süd nach Nord verlaufenden Erschließungsstraße wird auf max. 14,0 m begrenzt. Um das Erscheinungsbild zur freien Landschaft angenehmer zu gestalten, soll durch schnell und hoch wachsende Gehölze eine möglichst gute Integration erzielt werden.

Einfriedungen sollten wegen des äußeren Erscheinungsbildes zu öffentlichen Verkehrsflächen nur als Zäune in maximal 1,80 m Höhe errichtet werden. Zudem sollten diese aus optisch gestalterischen Gründen begrünt oder durch Vorpflanzung eingegrünt werden.

7.4 Natur und Landschaft

Die Realisierung des Bebauungsplanes stellt in weiten Teilen einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der entsprechend der gesetzlichen Vorgaben möglichst gering gehalten und, falls unvermeidlich, ausgeglichen werden soll. Da für eine Betriebserweiterung standortnahe Flächen erforderlich sind und aufgegebene Flächen entsprechender Größenordnung im Nahbereich nicht vorhanden sind, ist dieser Eingriff im Anschluss an bestehende bauliche Anlagen unvermeidbar.

Bei der Auswahl der Fläche wurde bereits darauf geachtet, dass weniger wertvolle Flächen (Acker/Ackerbrache) als neue Bauflächen beplant werden. Höherer Gehölzbestand ist außer im Bereich des Landwehrgraben nur auf einer linear auf den Bach zulaufenden Fläche vorhanden. (Detaillierte Beschreibung s. ökologischer Fachbeitrag).

Die Anforderungen des Gewässerschutzes werden durch entsprechende Abstände zum Bachlauf gewahrt. Die in diesem Bereich bereits vorhandene Struktur von einzelnen Teichen unterschiedlicher Ausprägung und Funktion soll durch ein zusätzliches Becken zur Niederschlagswasserrückhaltung ergänzt werden.

Die Überfahrt über den Bachlauf wird durch eine Unterbrechung des Gewässerrandstreifens in einer Breite von 10,00 m nur an einer Stelle zur erforderlichen Verbindung der beiden Betriebsteile zugelassen.

Insgesamt soll der Landwehrgraben als Linearbiotop jedoch erhalten und durch angemessene Abstände der Bebauung und ergänzender Bepflanzung geschützt werden. Durch eine naturnahe Gewässerrandausbildung soll der Pflegeaufwand zur Gewässerpflege auf ein Minimum beschränkt werden.¹

Zur Eingriffsreduzierung bzw. zum Eingriffsausgleich sollen innerhalb des Plangebiets folgende weitere Maßnahmen erfolgen:

Das Baugebiet wird zur Landesstraße und zur östlichen Grenze durch einen 10,0 m breiten Pflanzgebotstreifen abgegrenzt, um gegenüber der freien Landschaft eine optische Eingrünung zu erhalten. Dieser Pflanzstreifen ist mit heimischen und standortgerechten Pflanzen zu versehen. Innerhalb des Sichtdreiecks ist nur eine Einzelbaumpflanzung mit Unterpflanzung und regelmäßigen Schnittmaßnahmen möglich.

Ein an der Ostseite des Plangebietes vornehmlich aus Immissionsschutzgründen vorgesehener, bepflanzter Erdwall erhöht die optische Integration.

Zur Landesstraße L 874 weist der Pflanzgebotstreifen eine Breite von 8,0 m auf. Die Bepflanzung zum Landwehrgraben soll 7,0 m Breite betragen. Nur zum Regenrückhaltebecken, welches selbst in den Randbereichen bepflanzt wird, ist die Bepflanzung schmaler. Die Baugrenzen weisen in der Regel einen Abstand von 5,0 m zu den Pflanz- und Erhaltungsgebieten auf.

Stellplatzflächen sollen aus kleinklimatischen und gestalterischen Gründen mit großkronigen Laubbäumen versehen werden.

¹ vgl. Landesamt für Wasser und Abfall NW, Fließgewässer in NW – Richtlinien für naturnahen Ausbau und Unterhaltung S. 42, 43, Düsseldorf, 1991

vgl. Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung, Richtlinien für die naturnahe Gestaltung der Fließgewässer in Sachsen, S. 40, 63, Dresden 1995

Um eine Realisierung der Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Gebietes rechtlich abzusichern, sind diese Maßgaben zur Begründung textlich festgesetzt.

Die exakte Ermittlung von Eingriff und Ausgleich erfolgt in einer gesonderten Kompensationsberechnung als ökologischem Fachbeitrag zum B-Plan.

Ziel der Planung ist es, angesichts der Ortsrandlage und des umfangreichen Gesamteingriffs, den nicht innerhalb des Plangebietes zu kompensierenden Eingriff in vollem Umfang an anderer Stelle des Gemeindegebietes vollständig zu ersetzen. Ein kompletter Ausgleich am Ort des Eingriffs wäre vsl. nicht ohne Einschränkung der Gewerbeflächenerweiterung an dieser Stelle möglich.

8. Immissionen/Altlasten

Die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) liegen für Gewerbegebiete bei 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts. Dies ist für die ausnahmsweise zulässige Wohnnutzung sowie die betrieblichen Aufenthaltsräume von Bedeutung. Durch die gewerblich bedingten Emissionen sowie ggf. die Geräuschauswirkungen der angrenzenden Landesstraße kann evtl. eine Beeinträchtigung der empfindlichen Nutzungen erfolgen, deshalb werden vorsorglich passive Schallschutzmaßnahmen für Aufenthaltsräume des gesamten Plangebietes festgesetzt.

Da auch davon auszugehen ist, dass von den Baugebieten Emissionen auf die Umgebung ausgehen, wurde eine Gebietsgliederung in Anlehnung an den Abstandserlass NW sowie die zulässigen Emissionsgrade benachbarter, rechtlich zulässiger gewerblicher Anlagen vorgenommen.

Die von den Emissionen der betrieblichen Nutzungen ggf. berührten Nachbarnutzungen befinden sich vorwiegend in nordöstlicher Richtung im Bereich der ehemaligen Billerbecker Straße. Die geringsten Abstände zwischen dem äußersten Rand des Geltungsbereiches und dem nächstgelegenen Wohngebäude betragen dabei ca. 170/200 m. Die Entfernungen zum Schwerpunkt der zu erwartenden gewerblichen Anlagen werden noch größer sein.

Diese Wohnhäuser erfahren dabei gemäß ihrer immissionsschutzrechtlichen Einstufung als „Mischgebiet“ die erforderliche Schutzwirkung durch eine starke Nutzungsbeschränkung innerhalb des Plangeltungsbereiches gemäß Abstandserlass NW.

Die derzeit nächstgelegene Industriegebietsfläche ist der östliche Teil des heutigen Betriebsgeländes der Schmitz Cargobull AG. In diesem Bereich ist eine Unzulässigkeit der Betriebsarten 1 – 19 gemäß Abstandsliste 1982 (AK I – III) festgesetzt. Im nördlich angrenzenden Industriegebiet (B-Plan Siemensstraße) – mit geringfügig größerem Abstand – sind die Betriebsarten 1 – 82 gemäß Abstandsliste 1990 (AK I – IV) unzulässig.

In Anlehnung an diese planungsrechtliche Ausgangssituation sollen im südöstlichsten Teil des Plangebietes die Abstandsklassen (AK) I – III und im unmittelbar östlich anschließenden Bereich an der Erschließungsstraße die Abstandsklassen I – IV gemäß Abstandsliste 1998 ausgeschlossen werden. Damit entspricht der zukünftig zugelassene Emissionsgrad in etwa dem bislang erlaubten. Am östlichen Rand des Plangebietes erfolgt eine weitere Reduzierung der Abstandsklassen, sodass dort nur noch eine Gewerbegebietsnutzung zulässig ist, die Betriebsarten der Abstandsklassen I – V ausschließt.

Zusätzlich soll im östlichen Randbereich ein Lärmschutzwall errichtet werden, der Lärm- und angesichts seiner Bepflanzung potentielle Staubemissionen zurückhält. Im Bereich des Landwehrgrabens kann der Wall die Fläche einer bereits vorhandenen Verrohrung mitnutzen und so unmittelbar bis an das Gewässer herangeführt werden.

Altlasten bzw. Bodenbelastungsverdachtsflächen im Sinne des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr, des Ministeriums für Bauen und Wohnen und des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 15.05.1992 innerhalb des Plangebietes sind nicht bekannt und aufgrund der derzeitigen Nutzung der Flächen nicht zu erwarten.

9. Ver- und Entsorgung / Wasserwirtschaft

Für die häuslichen Abwässer der zukünftigen Ansiedler ist der Anschluss über eine Druckrohrleitung an das öffentliche System und damit eine Zuführung zum Klärwerk Altenberge vorgesehen.

Aus den Erfahrungen bei Bodenarbeiten im Umfeld des Plangebietes ergibt sich, dass eine Versickerung von Niederschlagswässern nicht in ausreichendem Umfang möglich ist. Derzeit erfolgt eine Niederschlagswasserableitung der Flächen zum Landwehrgraben. Zukünftig sollen die Niederschlagswässer in einem Regenrückhaltebecken gesammelt und verzögert an den Vorfluter abgegeben werden. Für die Trassierung eines Niederschlagssammlers ist ein Leitungsrecht zum RKB/RRB festgesetzt.

Angesichts der unmittelbaren Nähe zum Landwehrgraben (Gewässer Nr. 1900) und der Anforderungen des § 32 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) hinsichtlich vorbeugendem Hochwasserschutz in Talauen von Fließgewässern wurde eine Überprüfung durchgeführt, inwieweit das Gewässer bei einem 100-jährigen Abflussereignis innerhalb des Plangebietes ausufert. Das Ergebnis dieser Untersuchung ist, dass der Landwehrgraben im Plangebiet nicht ausufert und als Grenze des Überschwemmungsgebietes die obere Böschungskante festgelegt werden kann. Diese Böschungskante liegt innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten „Fläche für die Wasserwirtschaft“. Somit sind die Baugebiete von möglichen Überschwemmungen nicht berührt.

Die Strom- und die Trinkwasserbereitstellung ist sichergestellt. Eine Hauptversorgungsleitung (Trinkwasser) im Bereich der Landesstraße wird durch ein Leitungsrecht gesichert.

10. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Innerhalb des Plangebietes sind keine Baudenkmäler vorhanden, Bodendenkmäler sind nicht bekannt. Über einen entsprechenden Hinweis im Bebauungsplan wird jedoch auf die Meldepflicht für etwaige Bodenfunde hingewiesen.

11. Flächenbilanz

	Fläche in ha	% Anteil
Industriegebiet (davon Pflanzpflicht)	3,63 (0,18)	54 (5)
Gewerbegebiet (davon Pflanzpflicht)	1,77 (0,25)	26 (14)
Verkehrsfläche	0,49	7
<u>Fläche für die Wasserwirtschaft</u>	<u>0,84</u>	<u>13</u>
Gesamtfläche ca.	6,73	100 %

12. Kostenschätzung

Für das Baugebiet wurde im Rahmen eines Antrages auf Gewährung einer Zuwendung (Städtebaufördermittel) ein gemeindlicher Anteil von 920.000,00 DM, der in den Haushalt der Gemeinde einzustellen ist, ermittelt.

Gemeinde Altenberge
Der Bürgermeister
Altenberge, den **04.05.2000**

(Schipper)

Aufgestellt:
Osnabrück, 28.03.2000
Ri/Sc-9142-28

Planungsbüro Hahm GmbH **R:**

13. Verfahrensvermerke

Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Altenberge hat der Begründung des Entwurfes am.....zugestimmt.

Die Entwurfsbegründung hat zusammen mit dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Zeit vom bis..... einschließlich öffentlich ausgelegen.

Sie wurde aufgrund der Ergebnisse der öffentlichen Auslegung geprüft und unverändert/ergänzt vom Rat der Gemeinde Altenberge in seiner Sitzung amals Begründung der Satzung gebilligt.

Altenberge, den

.....
(Bürgermeister)